BERLINER MORGENPOST

Ausgabe B

Wöchentlich 50 Pfennig
Einzeln 10 Pf.
Sonntags 15 Pf.

Beilagen: Täglich Unterhaltungsblatt mit Roman, Freitags Brummbär (Bildblatt), Monatlich 2.15 ℳ durch Boten, *) durch die Post monatlich 2.10 ℳ) und 36 Pf. Bestellgeld. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Erlös. Anzeigenpreise: Millimeter-Zeile 76 Pf., Stellengesuche 30 Pf., Reklame-Millimeterzeile 5.— ℳ. Familien-Anzeigen besonderer Tarif. Kleine Anzeigen: Je jeder der Ausgaben A, B u. C: Textwort 25 Pf., Stellenangebote 18 Pf., Buchstabenpreise 6 Pf., Wohnungsanzeiger 40 Pf. Treffen-Angebote ohne Wohnsitz in Berliner Adreßbuch: jede Zeile 60 Pf. Ihr mittags im Ullsteinhaus. Verteilung nachmittl. durch die Ullstein-Hüllen. *) Einschließlich 36 Pf. Zustellgebühren.

Abonnements- und Anzeigen-Annahme im Ullsteinhaus, Berlin SW 68, Kochstr. 22-26 und in allen Ullstein-Filialen: C: Memhardtr. 8; Wallstr. 5-4; W: Bülowstr. 54; Kaiserallee 210; Kurfürst. 45; Potsdamer Str. 23a; Martin-Luther-Str. 91; Charlottenbg., Berliner Str. 60; Knesebeckstr. 38; Kantstr. 5; Auguststraße 115 u. 195; Tauenzienstr. 1; Wilmersdorf, Str. 111; Friedenau: Rheinstr. 66; Lichterf.-O., Berl. Wilhelmstr. 36; Lichterf.-W., Kaiserstr. 115; Schmargendf.: Berliner Str. 26; Schöneberg: Bell-Allianz-Pl. 2; Spandau: Berliner Str. 50; Steglitz: Albrechtstr. 1a; Zehlendorf: Unter den Linden 2; Charlottenbg., Kantstraße 5; Mariengarten: 67; Tiergartenstr. 8; Prinzregentenstr. 43; Neukölln: Berliner Str. 40; Hermannstr. 7; Hermannstr. 168; Tempelh.: Berliner Str. 76; Brig: Andreas Str. 54; Schöneberg: Stegl. Str. 25; SO: Köpenick, Str. 74; Grünstr. 12; Potsdamer Str. 14; Alexandr: Prinzenallee 3/5; O: Andreasstr. 31; Frankf. Allee 63, 195 u. 334; Köpenick: Grünstr. 3; Friedrichsh: Traviatenstr. 98; Lichtenb.: Türrschmidtstr. 1; Lichtenberg: Weitlingstraße 16; NO: Greifswald. Str. 194; Landsberg Pl.: Landsberg Allee 128; Weißensee: Berliner Allee 243; N: Badstr. 6; Brunnenstr. 143 u. 172; Wedd.-Pl.: Müllerstr. 54-55; Müllerstr. 54-55; Müllerstr. 44; Schönhauser Allee 90 u. 146; Pankow: Wollankstr. 2a; Reinickendf.: Waldstr. 45; Prenzlauer Allee 29; Schönwalderstr. 16; Tegel: Berliner Str. 95; NW: Alt-Moab 129; Wiener Str. 25 (Lüneburg); Turmstr. 12; Kant. Straße 47; Königsweg 1; Bahnhofstr. 17; Brandenburg a. H.: Hauptstr. 84; Breslau: Schweidnitzer Str. 27; Frankfurt a. O.: Regierungsstr. 5; Nowawes: Babelsbergerstr. 1; Potsdam: Mauerstr. 36; Stettin: Königsstr. 1

Nr. 32 — Verlag u. Redaktion: SW 68, Kochstr. 22-26. Fernspr.-Zentrale: Ullstein, Amt Dönhoff (A7) 3600 bis 3665, für den Fernverkehr 3686 bis 3698. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postscheck Berlin 660. — Dienstag, 7. Februar 1933 — Meldungen wichtiger Art sind zu jeder Tages- und Nachtzeit erwünscht und werden angemessen bezahlt. Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. — 10 Pfennig

Regierung Braun aller Befugnisse enthoben

Preußischer Landtag aufgelöst

durch Reichskommissar von Papen und Präsident Kerrl unter Protest Adenauers

Durch ein Verordnung „Zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen", deren Wortlaut wir an anderer Stelle wiedergeben, hat Reichspräsident von Hindenburg auf den Reichskommissar für das Land Preußen, von Papen, alle Befugnisse übertragen, die nach dem Leipziger Urteil der Hoheitsregierung Braun zustanden. Nach Verkündung dieser Verordnung ist das Dreimänner-Kollegium, das über eine Auflösung des Landtags die letzte Entscheidung hat, in veränderter Zusammensetzung wieder zusammengetreten.

Hierüber wird amtlich mitgeteilt:

Berlin, 6. Februar

„Auf Veranlassung des preußischen Landtagspräsidenten fand heute im preußischen Staatsministerium eine Besprechung über die Auflösung des Preußischen Landtags gemäß Artikel 14 der preußischen Verfassung statt, an der der Präsident des Staatsrats, Adenauer, der Präsident des Preußischen Landtags Kerrl, und der Reichskommissar für das Land Preußen, von Papen, teilnahmen.

Nach längerer Aussprache über die politische Lage gab Präsident Adenauer folgende Erklärung ab:

„Der Artikel 17 der Reichsverfassung gewährleistet, wie durch das Urteil des Staatsgerichtshofes nochmals erklärt ist, die Eigenstaatlichkeit der Länder. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1933 widerspricht diesem Artikel und den vom Staatsgerichtshof daraus gezogenen Folgerungen.

Ich bin daher nicht in der Lage, anzuerkennen, daß der Reichskommissar das dem Ministerpräsidenten zustehende Recht aus Artikel 14 der Preußischen Verfassung auszuüben befugt ist. Ich lehne es ab, an der Abstimmung teilzunehmen und verweise auf die Erklärung, die ich gegen eine Landtagsauflösung in der Sonnabend-Sitzung des Dreimännerkollegiums abgegeben habe."

Die beiden anderen Herren nahmen von dieser Erklärung Kenntnis und beschlossen gemäß Artikel 14 der Reichsverfassung:

„Der Preußische Landtag ist mit Wirkung vom 4. März 1933 aufgelöst."

*

Wie wir hierzu noch hören, wird Reichskommissar von Papen heute dem Ständigen Ausschuß des Landtags, dem die Verfassung ein Überwachungsrecht bei Landtagsauflösung und bei Ansetzung der Neuwahlen einräumt, mitteilen, daß die Landtagswahlen auf den 5. März angesetzt werden sollen.

Nachdem Präsident Adenauer erklärt hat, daß er die Uebereinstimmung der Verordnung des Reichspräsidenten mit dem Artikel 17 der Reichsverfassung und mit dem Urteil des Staatsgerichtshofes nicht anerkennen könne, fragt sich, wie sich die Landtagsinstanzen verhalten werden. Darüber wird die heutige Sitzung des Ständigen Ausschusses Klarheit schaffen. Präsident Kerrl hat den Ständigen Ausschuß einberufen: es ist also klar, daß dieser Kontroll-Ausschuß und der Landtag, der erst am 4. März aufgelöst ist, nebeneinander unmöglich sind. Da sich aber nun ein Streit über die Rechtsungültigkeit der Landtagsauflösung erhoben hat, werden diese Fragen wahrscheinlich schon in der heutigen Sitzung des Ständigen Ausschusses eine Rolle spielen. Außerdem verpflichtet die preußische Verfassung die Regierung nicht, sich an die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses zu halten, sondern dieser Ausschuß spielt nur eine beratende Rolle. Aber diese ganze Frage steht noch im Zusammenhang damit, wie weit die Rechtsgültigkeit der Auflösung auf dem jetzigen Wege überhaupt anerkannt oder bestritten wird.

Braun ruft den Staatsgerichtshof an

Ministerpräsident Otto Braun hatte das Preußische Staatsministerium zu einer sofortigen Sitzung einberufen. Es ist beabsichtigt, erneut den Staatsgerichtshof anzurufen. Die Preußische Regierung vertritt den Standpunkt, die neue Verordnung sei mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs unvereinbar und widerspräche den Bestimmungen der Reichsverfassung über das Verhältnis von Reich zu Ländern.

Ueber die Auffassung der preußischen Hoheitsregierung zur Verordnung des Reichspräsidenten wird mitgeteilt, daß die Bildung einer Mehrheitsregierung durch Nationalsozialisten und Zentrum daran gescheitert sei, daß die Reichsregierung keine verpflichtende Zusicherung abgab, daß sie nach Bildung dieser Regierung den für Preußen eingesetzten Reichskommissar zurückziehen würde. Wenn die jetzigen Zustände unbefriedigend seien, so beruhe das auf der Einsetzung und Ausgestaltung des Reichskommissariats und der wenig entgegenkommenden Ausführung der Entscheidung des Staatsgerichtshofs durch den Reichskommissar. Die Hoheitsregierung schließt: „Die neue Verordnung verstößt gegen die Reichsverfassung und gegen die Grundsätze der Entscheidung des Staatsgerichtshofs. Die Preußische Staatsregierung wird unverzüglich die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen."

*

Hindenburgs Verordnung

Die Verordnung des Reichspräsidenten, die zu dieser Entwicklung geführt hat, stützt sich auf Artikel 48 Abs. 1 der Reichsverfassung und lautet:

§ 1

Durch das Verhalten des Landes Preußen gegenüber dem Urteil des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 25. Oktober 1932 ist eine Verwirrung im Staatsleben eingetreten, die das Staatsleben gefährdet.

Ich übertrage deshalb bis auf weiteres dem Reichskommissar für das Land Preußen und seinen Beauftragten die Befugnisse, die nach dem erwähnten Urteil dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern zustehen.

§ 2

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichskommissar für das Land Preußen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1933.

Der Reichspräsident
gez. von Hindenburg.

Für den Reichskanzler
gez. von Papen,
Stellvertreter des Reichskanzlers.

Zu der amtlichen Begründung zu dieser Verordnung heißt es:

„Eine Möglichkeit, auf der Grundlage des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 25. Oktober 1932 in geordneten Verhältnissen zu kommen, hat sich nicht ergeben. Vielmehr sind aus dem Nebeneinander zweier Regierungen in Preußen so unerträgliche Verhältnisse entstanden, daß ihre Beseitigung zur Wiederherstellung der Staatsautorität unbedingt geboten ist.

Es hat sich klar gezeigt, daß kein Land zwei Regierungen haben, kein Beamter zweien Herren dienen kann. Die gegenwärtige Lage Deutschlands erfordert es gebieterisch, daß im Reich und im größten deutschen Lande eine einheitliche politische Willensbildung erreicht wird. Auch die heute mehr denn je notwendige Sparsamkeit bei der Ver-

Londons Straßen im „Goldrausch"

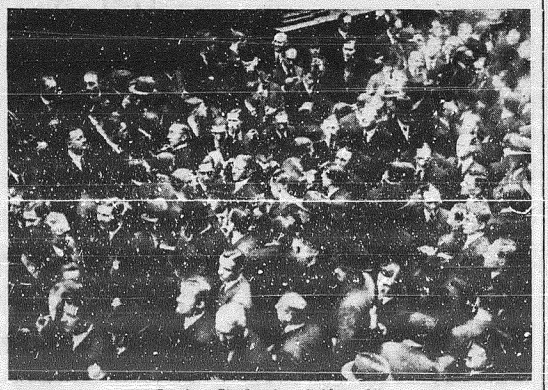

Londons Straßen im „Goldrausch"

Seit Tagen steht die Londoner Börse im Zeichen einer außergewöhnlichen Hausse aller südafrikanischen Goldgruben-Aktien. Diese Hausse führt nicht nur zu Rekord-Umsätzen, sondern auch zu Rekord-Ansammlungen. Eine undurchdringliche Mauer von Maklern der Londoner Straßenbörse wartet vor dem prunkvollen Börsenpalast am Mansionhouse-Place auf die neuesten Kurse und auf Geschäftsmöglichkeiten. Der gesamte Verkehr im Herzen der City wird damit auf Stunden stillgelegt.